

Bedingungen über den Umgang mit Werken des # COM-Musikverlages

Das Urheberrecht schützt Komponisten und Texter vor illegalem Gebrauch ihrer Werke, bis sie 70 Jahre tot sind (*unabhängig vom Erscheinungsdatum des Werkes!*). Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

Fotokopieren

ist grundsätzlich nicht gestattet. Bitte wenden Sie sich, wenn Sie Kopien brauchen, direkt an uns. Fotokopieren kann teuer werden – schon mancher Veranstalter durfte gewaltige Summen nachbezahlen.

GEMA-Pflicht

GEMA-pflichtig sind alle Werke, die nicht unter das „Große Recht“ fallen, d. h. alle Werke, die nicht in den Bereich Musiktheater gehören. Angemeldet zur GEMA müssen die Werke in der Regel vor der Aufführung werden, aber auch unmittelbar nach der Aufführung wird eine Anmeldung noch zugelassen.

Musiktheater

Opern, Operetten, Musicals, Theaterstücke usw. unterliegen ungeachtet ihrer Spieldauer dem sog. „Großen Recht“. Das heißt, dass nicht die GEMA als Ansprechpartner dafür zuständig ist, sondern dass Komponisten und Texter direkt mit den Veranstaltern verhandeln, wie hoch die Tantiemen für die Aufführung sein sollen. Wenn Komponisten und Texter ihre Rechte an einen Verlag abgetreten haben, übernimmt das der Verlag für sie.

Die Rechte sämtlicher Stücke, die im #COM-Musikverlag erschienen sind, vertritt der Verlag.

Bestimmung über das Aufführungsrecht

1. Das Recht zur einmaligen Aufführung erwerben Sie durch den Kauf von 2 Partituren (wenn Sie bereits 1 Exemplar besitzen, wird Ihnen das angerechnet) und den Kauf von 12 Sing/Textbuch-Exemplaren und der Zahlung einer Gebühr 98 € zzgl. gesetzliche MWST. von 7 % (Stand 1. Januar 2006). Weitere Partituren, Textbücher und das Stimmenmaterial können zum Katalogpreis erworben werden bzw. müssen geliehen werden („No Name.7“ und „Orfeo“).
2. Für jede Wiederholung bzw. weitere Aufführung des Stückes muss eine Gebühr von 69 € zzgl. gesetzliche MWST. von 7 % (Stand 1. Januar 2006) vor der Aufführung an den #COM-Musikverlag gezahlt werden, der dann die Aufführungsgenehmigung erteilt.
3. Diese Bestimmungen gelten auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aufführungen in geschlossenen Kreisen ohne Einnahmen.
4. Unerlaubte Aufführungen, unerlaubtes Abschreiben, Vervielfältigen oder Verleih müssen als Verstoß gegen das Urheberrecht verfolgt werden.
5. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, Verfilmung, Rundfunk- und Fernsehübertragung sind vorbehalten.